

Benutzungsordnung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 28. Januar 2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg folgende Benutzungsordnung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau.
- (2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audio-visuellen, digitalen, elektronischen und für die Print-Medien, die die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau im Angebot führt.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Stadt- und Kurbücherei steht allen Einwohnern der Stadt Bad Rappenau sowie den Kurgästen zur Benutzung offen. Auswärtige Nutzer können zugelassen werden.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Stadt- und Kurbücherei nur in Begleitung Erwachsener oder älterer Familienangehöriger besuchen. Die Stadt- und Kurbücherei übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht.
- (3) Beim Aufenthalt und der Nutzung von Präsenzbeständen in der Stadt- und Kurbücherei kommt die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung auch ohne Anmeldung zur Anwendung.

§ 3 Anmeldung/Bibliotheksausweis

- (1) Für die Entleihung von Medien sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein nicht übertragbarer Bibliotheksausweis notwendig, der auf persönlichen Antrag unter Vorlage eines Lichtbildausweises mit amtlichem Adressnachweis ausgestellt wird. Mit seiner/ihrer Unterschrift bei der Anmeldung verpflichtet sich der Nutzer/die Nutzerin, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzuhalten. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den Sorgeberechtigten. Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung eines Sorgeberechtigten.
- (2) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich.
- (3) Adressänderungen oder der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegen eine Gebühr ausgestellt.

- (4) Falls der Nutzer/die Nutzerin den Verlust des Ausweises nicht sofort meldet, haftet er/sie der Stadt Bad Rappenau gegenüber für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen.
- (5) Fallen die Benutzungsvoraussetzungen weg, ist der Bibliotheksausweis zurückzugeben. Die bereits entrichtete Benutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 4 Bibliocard Heilbronn-Franken

- (1) Die Bibliocard Heilbronn-Franken berechtigt zur Benutzung der teilnehmenden Bibliotheken. Die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau nimmt an der Bibliocard Heilbronn-Franken teil.
- (2) Die Bibliocard Heilbronn-Franken wird an Erwachsene ab 19 Jahren ausgegeben. Mit der Unterschrift auf der Bibliocard erkennt der Nutzer auch die Benutzungs- und Gebührenordnungen der teilnehmenden Bibliotheken an.
- (3) Die Bibliocard Heilbronn-Franken kann bei der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau erworben werden. Für die Ausstellung der Bibliocard ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Mit der Ausstellung der Bibliocard verliert der Bibliotheksausweis der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau seine Gültigkeit und ist dem Büchereipersonal auszuhändigen.
- (4) Zur erstmaligen Nutzung der Bibliocard Heilbronn Franken in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek muss sich der Kunde unter Vorlage von Personalausweis oder Reisepass mit Adressnachweis anmelden. Zur Überprüfung der Gültigkeit der Bibliocard erfolgt eine Kontoabfrage im System der ausstellenden Bibliothek.
- (5) Die Rückgabe von bzw. die Verlängerung der Leifristen für Medien ist nur in der jeweils ausleihenden Bibliothek möglich.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt Bad Rappenau folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB).

§ 6 Ausleihe

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Stadt- und Kurbücherei besondere Leihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden.
- (2) Entsprechend gekennzeichnete Bestände sind nicht zu entleihen.
- (3) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das entliehene Medium nicht vorbestellt ist.
- (4) Ausgeliehene Medien können unentgeltlich vorbestellt werden.

- (5) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadt- und Kurbücherei begrenzt werden.
- (6) Medien, die im Bestand der Stadt- und Kurbücherei nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diesen Service erhebt die Stadt- und Kurbücherei eine Gebühr nach der Gebührenordnung.

§ 7 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Nutzung der Stadt- und Kurbücherei Ausschluss von der Benutzung

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadt- und Kurbücherei gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden. Die bereits entrichtete Benutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.
- (2) Während des Aufenthalts in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken soweit vorhanden einzuschließen. Den Schlüssel behält der Nutzer/die Nutzerin bis zum Verlassen der Stadt- und Kurbücherei. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen, dies gilt auch für die Garderobe.
- (3) Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist für die Sicherung seiner/ihrer Unterlagen verantwortlich, dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen/sie ihren Arbeits-/ Leseplatz kurzfristig verlässt.
- (4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Stadt- und Kurbücherei nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung durch das Personal der Bibliothek oder den von der Bibliothek Beauftragten aufgehängt oder verteilt werden. Dies gilt auch für die der Bibliothek zugeordneten Außenbereiche.
- (5) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden, ausgenommen Blindenhunde.
- (6) Die Bibliotheksleitung kann besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen und bekannt geben (z.B. zeitliche Nutzungsbeschränkung der Internet-PCs). Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

§ 8 Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung

- (1) Alle Medien und Geräte (insbesondere Hard- und Software) sind mit Sorgfalt zu behandeln. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiher gemeldet werden, da sie sonst dem Nutzer/der Nutzerin zugerechnet werden.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin haftet für die bei der Benutzung der Stadt- und Kurbücherei verursachten Schäden. Er /sie haftet auch für den Verlust von Medien und für Schäden, die nach der Rückgabe der entlehnten Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden schon bei der Ausleihe vorhanden waren und der Nutzer/die Nutzerin diese angezeigt hat. Bis zur Ersatzleistung können diese Nutzer von der Ausleihe weiterer Medien, der Verlängerung der Leihfrist und der Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen werden.
- (3) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

- (4) Jeder Kunde/Jede Kundin speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadt- und Kurbücherei übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen.
- (5) Die Stadt- und Kurbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus dem Gebrauch der Medien resultieren.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Nutzung des Angebotes der Stadt- und Kurbücherei, insbesondere die Medienausleihe, die Nutzung der digitalen Angebote sowie sämtlicher Hilfsmittel zur Mediennutzung, werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.
- (2) Art und Höhe der Ausleihgebühr, der Säumnisgebühren, Ausstellung eines Ersatzausweises sowie sonstige Verwaltungsgebühren und Kostenersätze werden in der Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau geregelt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24. Oktober 2012 einschließlich ihrer Anlage (Richtlinien für die Benutzung von Internet-Arbeitsplätzen in der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau vom 12. Oktober 2000) außer Kraft. Entleihvorgänge werden jeweils nach der zum Zeitpunkt der Entleihung gültigen Benutzungsordnung abgewickelt.

Bad Rappenau, 29. Januar 2016

Der Oberbürgermeister

Blättgen

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.